

## Haftpflichtversicherung für Horte, Heime und Anstalten ohne medizinische Betreuung

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

**Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

### Artikel 80

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 In Ergänzung von Art. 1 b AVB umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht

- a aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (wie Ausflüge, Wanderungen, Lager, Exkursionen, Sportanlässe und -wettkämpfe, Sammlungen, Verkaufsaktionen, Konzerte und Theater);
- b aus der Mitwirkung an Festlichkeiten (wie Umzüge, Aufführungen, Bundesfeiern, Jubiläen), an denen sich der Versicherungsnehmer beteiligt;
- c aus dem Betrieb von Freizeit- und Bastelwerkstätten sowie aus der Gruppentätigkeit von Versicherten (wie Musikgruppen, Chöre, Handarbeitsgruppen), soweit sie unter Leitung und Aufsicht von Organen des Versicherungsnehmers (wie Heim- oder Anstaltsleiter, Lehrkräfte) ausgeübt wird.

1.2 In Präzisierung von Art. 1 b Ziff. 1 AVB umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Personalwohnhäuser und Personalsportanlagen, sofern diese vorwiegend von versicherten Personen bewohnt bzw. benutzt werden.

#### 2. Versicherte Personen

Im Rahmen von Art. 2 AVB ist auch mitversichert die Haftpflicht

- a der Mitglieder von Organen des Versicherungsnehmers (wie Aufsichtsräte, Stiftungsräte) sowie der Behördenmitglieder dieser Or-

gane aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

- b der Leiter und Lehrkräfte sowie der übrigen im versicherten Betrieb tätigen voll-, neben oder ehrenamtlichen Funktionäre und Angehörigen des Pflege- und Wartungspersonals aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb. Auf Personen, die eine leitende Funktion ausüben, findet Art. 2 Abs. 1 b AVB, auf andere Personen Art. 2 Abs. 1 c AVB Anwendung;
- c der Kinder und Jugendlichen während des Krippen- bzw. Hortbetriebes sowie während Veranstaltungen und Festlichkeiten gemäss Ziff. 1.1 hiervor, unter Ausschluss des Weges von und zur Kinderkrippe oder vom und zum Hort (vor dem Betreten und nach dem Verlassen der dem versicherten Betrieb dienenden Grundstücke) bzw. des Weges zum und vom sonstigen Besammlungs- oder Entlassungsort.
- d der Bewohner von Heimen oder Anstalten für Schäden, die im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb oder bei der Ausbildung verursacht werden.

#### 3. Zuschlagspflichtige Sondergefahren

3.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht

- a aus gewerblichen Betrieben und Dienstleistungsbetrieben; als solche gelten:
  - Ferienheime, soweit sie nicht ausschliesslich als Unterkunft für eigene Lager, Anlässe usw. dienen,
  - land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
  - Gärtnereien,

- andere gewerbliche Nebenbetriebe;
- b der Bewohner von Heimen oder Anstalten für Schäden, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb oder der Ausbildung verursacht werden.

3.2 In teilweiser Abänderung von Art. 14 AVB gilt Folgendes:

Kommt nach Vertragsabschluss ein Risiko im Sinne von Ziff. 3.1 a hiervor neu hinzu, so erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auch darauf (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist

jedoch verpflichtet, ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob solche Risiken vorhanden sind.

#### **4. Einschränkungen des Deckungsumfanges**

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Personenschäden, die sich versicherte Personen gemäss Ziff. 2 c und / oder d hiervor gegenseitig zufügen.